



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
WBZ 24

Schloßgarten 9
22041 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 81 - 0
Telefax 040 - 4 27 90 52 24
E-Mail wbz24@wandsbek.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 81 - ###
Telefax ###
E-Mail wbz24@wandsbek.hamburg.de

GZ.: W/WBZ/05263/2019
Hamburg, den 21. Oktober 2019

Verfahren
Eingang

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO
03.04.2019

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

523-073
2288, 2289, 2290, 2291 in der Gemarkung: Ohlstedt

Neubau von Einfamilienhäusern

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich - rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Sprechzeiten:
Achtung! Sprechzeiten nur nach tel.
Vereinbarung.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1, Busse Wandsbek Markt

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) vom 17. September 1948 in der geltenden Fassung.
2. Es wird Ihnen genehmigt, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar,
3. die beantragten Gehölze gemäß Vorlagen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach der Hamburger Baumschutzverordnung vom 03.03.2019 in Verbindung mit der Zustandsbeurteilung vom 21.01.2019 aufgrund Baubehinderung und mangelnden Entwicklungsmöglichkeiten zu fällen, sowie die beantragten Schnitt- und Pflegemaßnahmen am Gehölzbestand durchzuführen.

Begründung

Die Maßnahmen sind im Rahmen eines genehmigten Bauvorhabens zulässig.

Nebenbestimmung

Gemäß Anlage "Naturschutzrechtliche Auflagen und Hinweise".

Ersatzpflanzungen sind gemäß den Auflagen vorzunehmen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 19 - Entwurf
mit den Festsetzungen: WR I nur Einzelhäuser GRZ 0,3
Baufenster
Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

- | | |
|--------|---------------------------------|
| 1 / 7 | Grundriss OG |
| 1 / 8 | Grundriss Spitzboden |
| 1 / 9 | Dachdraufsicht |
| 1 / 10 | Schnitt |
| 1 / 11 | Ansicht N |
| 1 / 12 | Ansicht O |
| 1 / 13 | Ansicht S |
| 1 / 14 | Ansicht W |
| 1 / 22 | Beschreibung der Aussenanlagen |
| 1 / 23 | Freiflächenplan - Abschnitt Ost |
| 1 / 24 | Lageplan |
| 1 / 25 | Grundriss EG |
| 1 / 26 | Bau- und Vorhabenbeschreibung |

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Aufschiebende Bedingung

4. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn
 - 4.1. Der Abteilung Naturschutz des WBZ ist im Vorwege ein Baumsachverständiger zu benennen, der die Umsetzung der Vorgaben zum Baumschutz auf der Baustelle überwacht und den Bauherren bzw. die Architekten/Gartenarchitekten, sowie die ausführenden Firmen in Fragen zum Baumschutz bei Bedarf berät.
 - 4.2. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange ist zwingend zu beachten. Die Nichtbetroffenheit von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG ist fachlich qualifiziert sicherzustellen. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Horste, Gebäudespalten) zu beschädigen oder zu zerstören. Dies betrifft auch alle Tiere in Ihren Schlaf- und Ruheplätzen (Höhlenbäume, Reisighaufen etc.).
 - 4.3. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist der gesamte Bereich gründlich auf entsprechende Strukturen und einen möglichen Befund zu überprüfen. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Abteilung Naturschutz umgehend einzureichen.
 - 4.4. Für Ausnahmegenehmigungen bei einem positiven Befund ist die Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Abt. Naturschutz, zuständig.

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Transparenz in HH

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 1

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Reines Wohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschoss

Transparenz in HH